

# **Kleinunternehmer und Steuern.**

## **Daten**

Autor: Torsten Montag

Version: 1.0

Download unter:

<http://www.gruenderlexikon.de/ebooks/Kleinunternehmer-und-Steuern>

## Inhaltsverzeichnis

Was ist ein Kleinunternehmer?.....	3
Die Kleinunternehmergrenze stets im Blick.....	4
Wie viele Steuern muss ich auf meinen Gewinn bezahlen?.....	6
Wann muss ich meine Einkommensteuererklärung abgeben?.....	7
Wann muss ich meine Gewerbesteuererklärung abgeben?.....	9
Wann muss ich meine Umsatzsteuererklärung abgeben?.....	10
Umsatzsteuer rückwirkend - das Beispiel.....	13

## Was ist ein Kleinunternehmer?

Als Kleinunternehmer bezeichnet das **Umsatzsteuergesetz** alle selbständigen oder gewerblich Tätigen, welche mit ihrem jährlichen Gesamtumsatz einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer festgesetzte Umsatzgrenzen nicht überschreiten. Derzeit liegt diese **Grenze für Existenzgründer** bei **17.500 €** im Jahr der Geschäftseröffnung. In den folgenden Jahren wird sowohl das Berichtsjahr als auch das Vorjahr zur Überprüfung der Kleinunternehmereigenschaft herangezogen. Entscheidend ist dann ein Umsatz von 50.000 € im aktuellen Jahr und 17.500 € im Vorjahr. Es handelt sich bei den Werten um Jahresbeträge, so dass die Umsätze auf 12 Kalendermonate hochzurechnen sind, sofern das Unternehmen nicht am 1. Januar gegründet wird. Kleinunternehmer haben die Möglichkeit, sich **für oder gegen die Umsatzsteuerpflicht** zu **entscheiden**. Eine Entscheidung für die Umsatzsteuer hat zur Folge, dass auf die erzielten Umsätze die Umsatzsteuer aufzuschlagen ist. Der Kleinunternehmer ist **5 Kalenderjahre** an diese Entscheidung gebunden. All diese Regelungen sind in der Kleinunternehmerregelung für Kleinunternehmer im Umsatzsteuergesetz § 19 zusammengefasst und geregelt.

Optiert der Existenzgründer für die **Umsatzsteuerbefreiung**, so bekommt er aus seinen Anschaffungen die **Vorsteuer** vom Finanzamt **nicht erstattet**. Ein Nachteil, der gerade in der Existenzgründungsphase bedacht werden sollte, da die Anschaffungen in dieser Zeit bedeutend höher sind als in folgenden Geschäftsjahren.

### **Steuer und Steuererklärung**

Sofern der Kleinunternehmer die **Kleinunternehmerregelung** nutzt, muss er **keine Umsatzsteuer** abführen, wohl aber in der **Umsatzsteuererklärung** erklären, dass die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird. Optiert der Kleinunternehmer zur Umsatzsteuer, so ist er verpflichtet, ebenso wie ein regelbesteuerter Unternehmer auch, eine **Umsatzsteuererklärung** abzugeben. Auch die Abgabe von **regelmäßigen Umsatzsteuervoranmeldungen** zählt zu den Pflichten des **umsatzsteuerpflichtigen Kleinunternehmers**.

Der Kleinunternehmer hat hinsichtlich der **Einkommensteuer** keine Einflüsse, so dass es bei der Abgabe oder Erstellung der Einkommensteuererklärung nicht auf den Status des Kleinunternehmers ankommt.

## Die Kleinunternehmergrenze stets im Blick

Wenn Sie als **Kleinunternehmer** tätig sind, müssen Sie keine Umsatzsteuer ausweisen und auch keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Sie sollten allerdings die Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro stets im Blick behalten, damit Sie aus dieser praktischen Sonderregelung ab dem Folgejahr nicht herausfallen.

### ***Welche Bemessungsgrundlage entscheidend ist***

Für die Beurteilung, ob Sie weiterhin die Kleinunternehmer-Regelung nutzen können, wird der Nettoumsatz als **Bemessungsgrundlage** herangezogen. Der Umsatz darf also die vorgegebene Grenze nicht überschreiten. Was viele nicht wissen: Es muss eine **fiktive Umsatzsteuer** berücksichtigt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

### ***Was bedeutet dies nun genau?***

In der Konsequenz bedeutet das für Sie, dass Sie die maximale Höhe von **17.500 Euro** nicht voll ausschöpfen können. Hier einige Beispiele:

*Wären Sie umsatzsteuerpflichtig, müssten Sie 19 Prozent Umsatzsteuer ausweisen:*

*17.500 Euro = 119% (inklusive 19% Umsatzsteuer)*

*14.705,88 Euro = 100%*

*Ihr Netto-Umsatz darf also tatsächlich nur **14.705,88 Euro** statt 17.500 Euro betragen.*

*Wenn Sie nur 7 Prozent Umsatzsteuer ausweisen müssten, ergäbe sich folgende Berechnung:*

*17.500 Euro = 107% (inklusive 7% Umsatzsteuer)*

*16.355,14 € = 100% Ihr Netto-Umsatz darf in diesem Fall tatsächlich immerhin **16.355,14 Euro** statt 17.500 Euro betragen.*

### ***Stetige Umsatzvorschau ist wichtig***

Sie sollten nicht erst zum Jahresende Ihre Umsätze ansehen, sondern diese am besten bereits während des Jahres genau **im Auge behalten**. Zum Ende Ihres Geschäftsjahres kann es unter Umständen bereits zu spät sein. Wenn Sie jedoch früh genug bemerken, dass Sie tendenziell wahrscheinlich über das Ziel hinaus schießen werden, können Sie rechtzeitig gegensteuern und unter Umständen gewisse Umsätze ins neue Jahr **verschieben**.

So erhalten Sie sich Ihre Kleinunternehmerregelung auch für die Zukunft. Dies ist besonders wichtig, wenn Sie vor allem für Privatkunden oder andere Kleinunternehmer arbeiten, da für diese der Ausweis der Umsatzsteuer eine plötzliche **Preiserhöhung um 19 Prozent** bedeuten würde – oder im schlimmsten Fall 19 Prozent weniger Gewinn für Sie.

## Wie viele Steuern muss ich auf meinen Gewinn bezahlen?

Mit der Frage, wie hoch die Steuern auf den erwirtschafteten Gewinn ausfallen, beschäftigen sich viele Unternehmer. So einfach und pauschal kann diese Frage nicht beantwortet werden. Der Gewinn, bspw. aus Gewerbebetrieb, stellt nur eine Einkunftsart dar. Die Einkommensteuer wird aber auf das zu versteuernde Einkommen berechnet.

### ***Berechnung des zu versteuernden Einkommens***

In einer vereinfachten Darstellung ermittelt sich das zu versteuernde Einkommen wie folgt: Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft werden die Einkünfte des Ehepartners, die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte hinzugerechnet. Daraus ergibt sich die **Summe der Einkünfte**. Von dieser Summe werden die Sonderausgaben, z. B. Krankenversicherung oder Lebensversicherung, eventueller Unterhalt und außergewöhnliche Belastungen, wie bspw. Arztkosten oder Kosten für Zahnersatz, abgezogen. Nach diesen Abzügen steht das Einkommen fest. Hiervon werden zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens eventuell noch Kinderfreibeträge abgezogen. Erst wenn das **zu versteuernde Einkommen** bestimmt ist, kann eine Aussage über die Steuerlast getätigt werden.

### ***Onlinerechner zur Ermittlung der Einkommensteuer nutzen***

Der errechnete Wert kann in unseren kostenlosen Onlinerechner zur Einkommensteuer eingegeben werden. Der Rechner ermittelt die zu zahlende Einkommensteuer auf Basis der eingegebenen Werte. Damit hat der Unternehmer einen Anhaltspunkt für seine zukünftige Belastung. Eine hundertprozentige Aussage über die Höhe der Einkommensteuer kann mit dieser Berechnungsmethode natürlich nicht getroffen werden, denn sie ersetzt keinen Steuerberater. Für rechtssichere Auskünfte können Sie die Steuerberater von [steuerberatern.de](http://steuerberatern.de) nutzen.

# Wann muss ich meine Einkommensteuererklärung abgeben?

Ob Sie **als Unternehmer einkommensteuerpflichtig** sind, erfahren Sie im § 2 EStG

*(1) Der Einkommensteuer unterliegen*

1. *Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,*
2. *Einkünfte aus Gewerbebetrieb,*
3. *Einkünfte aus selbständiger Arbeit,*
4. *Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,*
5. *Einkünfte aus Kapitalvermögen,*
6. *Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,*
7. *sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,*

Somit müssen alle Unternehmer, die **Einkünfte** bspw. **aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft** haben, eine Einkommenssteuererklärung abgeben.

## ***Einkommensteuererklärung Abgabefristen***

Die Einkommensteuererklärung ist gem. § 149 (2) AO **bis zum 31.05. des Folgejahres** abzugeben. Wird die Erklärung von einem Steuerberater o.ä. im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt, verlängert sich die Frist gem. § 109 AO bis zum 31.09. des Folgejahres. In Einzelfällen kann auf Antrag die Frist bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres verlängert werden.

## ***Einkommensteuervorauszahlungen***

Das Finanzamt kann Vorauszahlungen für die Einkommensteuer durch einen **Vorauszahlungsbescheid** festsetzen. Grundsätzlich bemisst sich diese Vorauszahlung nach dem der Einkommensteuer der letzten Veranlagung.

## **Welche Grenzen bestehen bei der Einkommensteuervorauszahlung?**

Die Grenzen, ab wann eine Einkommensteuervorauszahlung geleistet werden muss, sind im § 37 (5) EStG geregelt.

Demnach sind Vorauszahlungen nur zu leisten, wenn sie **im Kalenderjahr mindestens 400,- EUR** und für einen Vorauszahlungszeitpunkt mindestens 100,- EUR betragen.

## **Zu welchen Terminen muss die Einkommensteuervorauszahlung geleistet werden?**

Die einzelnen Zahlungstermine sind ebenfalls im § 37 (1) EStG geregelt:

*(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Die Einkommensteuer-Vorauszahlung entsteht jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.*



# Wann muss ich meine Gewerbsteuererklärung abgeben?

**Alle Gewerbetreibenden** im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG unterliegen gem. § 2 Abs. 1 GewStG der **Gewerbsteuer**. Kapitalgesellschaften wie bspw. eine GmbH oder AG gelten stets mit ihrer gesamten Tätigkeit als **Gewerbebetrieb**.

**Nicht gewerbesteuerpflichtig** sind **Freiberufler**, bspw. Ärzte oder Steuerberater, außer der Freiberufler führt seine Tätigkeit in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aus.

## **Gewerbsteuererklärung Abgabefristen**

Die Gewerbsteuererklärung ist gem. § 149 (2) AO **bis zum 31.05. des Folgejahres** abzugeben. Wird die Erklärung von einem Steuerberater o. ä. im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt, verlängert sich die Frist gem. § 109 AO bis zum 31.09. des Folgejahres. In Einzelfällen kann auf Antrag die Frist bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres verlängert werden.

## **Gewerbesteuervorauszahlungen**

Auf die zu erwartende Steuer sind Vorauszahlungen zu leisten. Das Finanzamt erlässt einen **Gewerbesteuermeßbescheid** zu Vorauszahlungszwecken. Auf dieser Grundlage legt die Gemeinde die Vorauszahlungen fest.

Im § 19 GewStG sind die Termine für die Gewerbesteuervorauszahlungen geregelt:

*(1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.*

Damit sind die Gewerbesteuervorauszahlungen quartalsweise zu entrichten, und zwar immer im Monat, bevor die quartalsweise Zahlung der Einkommenssteuer fällig ist (10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember).

## Wann muss ich meine Umsatzsteuererklärung abgeben?

Die **Umsatzsteuer** entsteht gem. § 1 UStG u. a., wenn ein Unternehmer im Sinne des § 2 UStG Lieferungen oder sonstige Leistungen im Inland, gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die **Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht** ist im § 4 UStG geregelt und gilt bspw. für Ärzte und Versicherungsvertreter.

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer müssen zu den gesetzlich festgelegten Terminen die **Umsatzsteuervoranmeldung** bzw. die **Umsatzsteuererklärung** abgeben. Dabei ist es unerheblich, ob der Unternehmer Umsätze zu 7 % oder 19 % Umsatzsteuer erbringt. Die einzelnen Termine und Fristen werden im folgenden erläutert.

### ***Umsatzsteuervoranmeldung***

Alle Unternehmer, die nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 UStG fallen, haben gem. § 18 UStG die Pflicht, **bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes** eine Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA) abzugeben. Die UStVA muss elektronisch per Elster an das Finanzamt übermittelt werden.

### **Karenzzeit zur Umsatzsteuervoranmeldung**

Die Schonfrist für die Zahlung der Umsatzsteuer beträgt **3 Tage nach Ablauf der Voranmeldungspflicht**. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Unternehmer nicht mit Säumniszuschlägen für eine verspätete Zahlung gem. § 240 (3) AO rechnen. Diese Schonfrist gilt nur für Überweisungen. Für Barzahlungen oder Schecks gilt diese Frist nicht.

### **Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuervoranmeldung**

Beantragt der Unternehmer, der seine UStVA monatlich bzw. vierteljährlich abgibt, beim Finanzamt eine **Dauerfristverlängerung**, verlängert sich gem. § 18 (6) UStG die Frist zur Abgabe der UStVA um einen Monat.

Quartalszahler müssen nicht jährlich eine neue Dauerfristverlängerung abgeben. Eine einmal abgegebene und genehmigte Fristverlängerung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, solange die Verhältnisse sich nicht ändern.

## **Sondervorauszahlung bei monatlicher Umsatzsteuervoranmeldung**

Unternehmer, die monatlich eine UStVA abgeben müssen, sind gem. § 47 (1) UStDV i.V.m. § 48 UStDV verpflichtet, eine **Sondervorauszahlung** zu leisten.

*Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr.*

Quartalszahler zahlen keine Sondervorauszahlung.

## **Grenzen der Umsatzsteuervoranmeldung**

Bis **maximal 1000,- EUR Umsatzsteuerschuld im Vorjahr** muss der Unternehmer im laufenden Jahr **keine Umsatzsteuervoranmeldungen** abgeben. Liegt die Umsatzsteuerschuld aus dem Vorjahr zwischen **1.000,- und 7.500,- EUR** muss der Unternehmer **vierteljährlich** eine UStVA abgeben. Bei einer Umsatzsteuerschuld von **mehr als 7.500,- EUR** muss der Unternehmer die UStVA **monatlich** abgeben.

## **Umsatzsteuererklärung Abgabefristen**

**Zur Abgabe** der Umsatzsteuererklärung sind auch **Unternehmer verpflichtet**, die unterjährig keine Voranmeldungen abgeben mussten, bspw. Kleinunternehmer oder Jahreszahler.

Die Umsatzsteuererklärung ist gem. § 149 (2) AO **bis zum 31.05. des Folgejahres** abzugeben. Wird die Erklärung von einem Steuerberater o. ä. im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt, verlängert sich die Frist gem. § 109 AO bis zum 31.09. des Folgejahres. In Einzelfällen kann auf Antrag die Frist bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres verlängert werden.

## **Ausnahmen und Besonderheiten**

### **Existenzgründer**

Gem. § 18 (2) UStG müssen Gründer, im Gründungs- und Folgejahr, die Umsatzsteuervoranmeldung monatlich abgeben.

*Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat.*

## **Kleinunternehmer**

Von Kleinunternehmern wird gem. § 19 UStG keine Umsatzsteuer erhoben, solange die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

*(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.*

## **Freiberufler**

Bei Freiberuflern ist die Umsatzsteuerpflicht von der **Art der Tätigkeit** abhängig. Fällt der Freiberufler mit seiner Tätigkeit, wie bspw. Versicherungsvertreter, unter die Steuerbefreiung des § 4 UStG, ist er nicht umsatzsteuerpflichtig.

## Umsatzsteuer rückwirkend - das Beispiel

*Die Frage: Ich bin neben meiner Festanstellung seit Jahren als freier Journalist tätig. Von 2001 - 2004 lagen meine Einnahmen aus journalistischer Tätigkeit jeweils unter 17.500 Euro. Ich vermerkte bisher auch explizit auf allen Rechnungen, dass ich als Kleinunternehmer von der USt. befreit bin. Im Jahr 2005 kam ich jedoch ÜBER 17.500 Euro Einnahmen aus selbst. Tätigkeit - und erhielt daher auch vom Finanzamt zum Steuerbescheid für das Steuerjahr 2005 eine Mitteilung, dass ich - quasi rückwirkend - ab/seit dem 01.01.2006 umsatzsteuerpflichtig bin. Nun habe ich aber auch in diesem Jahr bereits Umsätze erzielt, allerdings ausdrücklich auf meinen Rechnungen vermerkt, dass ich als Kleinunternehmer von der USt. befreit bin. Mit anderen Worten: Bis zum 02.09.2006 lauteten alle meine Rechnungen an die Zeitungsverlage demgemäß. Was passiert nun: Wird das Finanzamt beim Steuerbescheid für das Jahr 2006 pauschal von allen Einnahmen 16 % Umsatzsteuer abziehen, oder genügt es, wenn ich ab sofort auf allen Rechnungen die 16 % draufschlage? Oder muss ich gar versuchen, meinen Auftraggebern nachträglich für den Zeitraum von 01.01.2006 bis heute die Umsatzsteuer zu entlocken?*

Das ist normal, denn der Steuerpflichtige hat von sich aus die Verpflichtung, am Beginn eines jeden Jahres die Umsatzgrenzen für das vergangene Jahr zu prüfen und für das kommende Jahr umsatzmäßig zu schätzen. Danach muss er selbst seine umsatzsteuerliche Entscheidung fällen, oder eben mit einem Steuerberater zusammen.

*Frage: Wird das Finanzamt beim Steuerbescheid für das Jahr 2006 pauschal von allen Einnahmen 16 % Umsatzsteuer abziehen?*

Das könnte passieren. Bspw.: Man hat bisher Rechnungen in Höhe von 10.000 EUR geschrieben und bezahlt bekommen. Wenn das Finanzamt nachträglich die Umsätze versteuert, dann müssten daraus 654,21 EUR (7 % USt für Autorentätigkeit) an das Finanzamt bezahlt werden.

*Frage: Oder genügt es, wenn ich ab sofort auf allen Rechnungen die 16 % draufschlage?*

Das glaube ich nicht, denn die Änderung der Steuerpflicht kann immer nur am Jahresanfang durchgeführt werden.

*Frage: Oder muss ich gar versuchen, meinen Auftraggebern nachträglich für den Zeitraum von 01.01.2006 bis heute die Umsatzsteuer zu entlocken?*

Wenn die das mitmachen, dann wäre das die billigste Variante, da Sie die Steuer bekommen und an das FA abführen. Ihr Auftraggeber zahlt die Steuer, erhält sie aber als Vorsteuer vom Finanzamt zurück. Es hat dadurch keiner einen finanziellen Nachteil.